

Freibäder der VG Landstuhl planen Öffnung am 13. Juni

**Eintrittskarten wegen starker Kapazitätsbeschränkung nur über das Internet
„Badebetrieb wird nicht einmal annähernd so sein wie sonst“**



(Warmfreibad Trippstadt)

Der Schwimmbadausschuss der Verbandsgemeinde Landstuhl hat beschlossen, die Freibäder in der Verbandsgemeinde möglichst zum 13. Juni zu öffnen. Das hat Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt mitgeteilt. Im Fall des Naturerlebnisbades in Landstuhl werde dies definitiv so sein, im Fall des Warmfreibades Trippstadt könnten vorhandene technische Probleme die Eröffnung um ein paar Tage verzögern, so der Bürgermeister.

Degenhardt wies darauf hin, dass der Badebetrieb „nicht einmal annähernd so sein wird, wie in all den Jahren zuvor.“ Dies müssten alle Besucherinnen und Besucher wissen.

Dafür seien die Auflagen des Landes zu streng. Es werde Enttäuschungen und Frustrationen wegen der Einschränkungen geben. Der Bürgermeister bat darum, dies nicht an den Bediensteten der Bäder auszulassen. „Wir können nichts dafür, wir versuchen, das Beste aus einer schwierigen Situation zu machen.“

So gebe es eine drastische Beschränkung der Zahl der Besucher, die maximal gleichzeitig im Bad sein dürften. Dies seien in Landstuhl 700 und in Trippstadt 650 Besucher. Wenn man bedenke, so Degenhardt, dass in Trippstadt an starken Tagen in den Vorjahren an einem Tag bis zu 2500 Besucher ins Bad gekommen seien, so mache dies das Ausmaß der Einschränkungen hinsichtlich der Kapazität deutlich.

Dadurch hätte es bei einem Betrieb wie in den Vorjahren leicht passieren können, dass viele Besucher zum Bad kommen würden, nur um festzustellen, dass niemand mehr reingelassen werde. Auch müsse man nach dem Hygienekonzept lange Warteschlangen vor den Kassen vermeiden. Zudem hätte es durch die Pflicht der Erfassung der Kontaktdaten aller Besucher, die in der Hygieneverordnung des Landes ebenso wie für die Gastronomie zwingend vorgeschrieben ist, weitere lange Wartezeiten geben.



(Naturerlebnisbad Landstuhl)

Deshalb habe man sich entschlossen, dass Eintrittskarten für die Bäder künftig nur über die Internetseite der Verbandsgemeinde www.landstuhl.de erworben werden können. Dies könne nur für den jeweiligen Tag oder maximal den Folgetag erfolgen. Die Karten - maximal sechs Stück - müssen auch elektronisch bezahlt werden. Der Kunde erhalte dann einen QR-Code, der ausgedruckt werden kann oder im Handy angezeigt werden könne. Beim Kauf der Karten werden auch die Kontaktdaten der Besucher abgefragt.

Auch dies entfallende dann an der Kasse, wo nur der QR-Code eingescannt werden muss. Dies muss auch beim Verlassen des Bades nochmals passieren, da laut Hygieneverordnung auch die Verweildauer genau registriert werden muss.

Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt weist darauf hin, dass die derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln auch im Freibad fortgelten. Es dürften nur Angehörige maximal zweier Hausstände gemeinsam unterwegs sein, alle anderen müssten den Sicherheitsabstand von 1,50 Meter einhalten, sowohl auf der Liegewiese wie auch im Becken. Dies sei schwierig zu vermitteln und werde auch für viel Frust sorgen, so der Bürgermeister, aber anders sei der Betrieb des Freibades nun einmal nicht erlaubt.

Der Ausschuss hat beschlossen, dass es in dieser von Corona geprägten Kurz-Saison nur Tageskarten gibt. Auch bei der Benutzung von Duschen und Umkleiden werde es Einschränkungen geben.

Immerhin, so der Bürgermeister, habe das Land gerade noch rechtzeitig den Thekenverkauf zugelassen, sodass die Kioske in den Freibädern wohl normal ihr Angebot machen können.

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxen

Öffnungszeiten:

Mo. 19.00 Uhr - Di. 07.00 Uhr

Di. 19.00 Uhr - Mi. 07.00 Uhr

Mi. 14.00 Uhr - Do. 07.00 Uhr

Do. 19.00 Uhr - Fr. 07.00 Uhr

Fr. 16.00 Uhr - Mo. 07.00 Uhr

An Feiertagen durchgehend geöffnet; vom Vortag des Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 07.00 Uhr.

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt:

Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 0631)

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die übrigen Ortsgemeinden:

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 06371)

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): **0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.**

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckles eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst

der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Pflege- und Beratungsdienste

■ **Ambulante Hilfen zur Erziehung**

„In Bewegung“, Pädagogik, Therapie, Beratung; Kaiserstraße 62, 66849 Landstuhl, 06371-73760 11, j.breitwieser@inbewegung-kl.de

■ **Anonyme Alkoholiker Landstuhl**

evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, 66849 Landstuhl; Treffen: Mo. 19.30 - 21.30 Uhr. Info: 06371/5974339

■ **Behindertenhilfe Westpfalz e.V.**

Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl
www.behindertenhilfe-westpfalz.de, mail@behindertenhilfe-westpfalz.de

■ **Beratung des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung Kaiserslautern**

Der sozialpsychiatrische Dienst informiert u. berät bei Fragen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit, Selbsthilfegruppen, Betreuungen (früher Pflegschaft). Sie erreichen den sozialpsychiatrischen Dienst Mo. - Fr. in Kaiserslautern unter der Tel. 0631/7105-535.

■ **Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz (BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl**

Sprechstunden: Dienstag 9 - 11 Uhr und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner: Joachim Schneider, Tel. 06371 - 921529

■ **Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Westpfalz**

Parkstraße 11 (Ecke Hochsandstraße), 67655 Kaiserslautern; Tel. 06 31 / 3 69 - 14 44; Telefax: 06 31 / 3 69 - 14 90, Mail: Beratungszentrum.Westpfalz@polizei.rlp.de

■ **Betreuungsvereine**

Beratung über Betreuungsgesetz (Vormundschaften - Pflegschaft - Betreuung): AWO Kreisverband e.V. Landstuhl, Tel. 06371/16787.

DRK-Betreuungsverein Landstuhl, Fr. Gildermann, Tel. 06371 9215-30

Behindertenhilfe Westpfalz e.V. Landstuhl, Am Rothenborn, Andrea Grüneward, Tel. 06371/934369.

■ **Caritas-Zentrum Kaiserslautern**

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36120-222

■ **Deutsche Rentenversicherung Bund**

Auskunft, Beratung und Rentenanträge; Helmut Bastian, Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl, Terminvereinbarung: 06371-912979, theo.bastian@t-online.de

■ **Diakonisches Werk Pfalz**

Hauptstr. 5, Landstuhl: unsere Beratungsangebote in Landstuhl: Allgemeine Sozial- u. Lebensberatung, Schwangeren- u. Schwangerenkonfliktberatung (staatl. anerkt.), Vermittlung u. Antragstellung auf finanz. Hilfsangebote z. B. Stiftung „Familie in Not“, „Mutter u. Kind“ sowie weitere Hilfsfonds, Tel. 06371/2846, eMail: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung.

Vermittlung v. Erholungs- u. Kurmaßnahmen: Tel. 06371/2846.

Schuldner- u. Verbraucherinsolvenzberatung (staatl. anerkannt): Tel. 06371/913599, e-Mail: s.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Suchtberatung: Tel. 0631/72209.

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Tel. 0631/371084-25.

■ **Drogen-Info-Telefon des Pfalzkrankums f. Psychiatrie u. Neurologie**

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) Tel. 06349/9002555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) Tel. 06349/9002525

Mo., Mi., Fr. 14.30 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

■ **Ehrenamtlicher Besuchsdienst in der Verbandsgemeinde Landstuhl**

Ansprechpartner Frau Gerlinde Blum, Tel. 06371/734 700

Sprechzeiten Donnerstags von 11.00 - 12.00 Uhr im Bürgerhaus Landstuhl 2. Stock

■ **Evangelische-Katholische Telefonseelsorge**

Rund um die Uhr - gebührenfrei - vertraulich, Tel. 0800/1110111 u. 0800/1 11 02 22.

■ **Gemeindeschwester plus**

Andrea Rihlmann, Termine nach Vereinbarung, Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl, Tel. 0631/7105-333, Fax: 0631/7105-94333, E-Mail: Andrea.Rihlmann@Kaiserslautern-Kreis.de

■ **Gemeinnützige GmbH RUBIN**

Ambulante Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Tel. 0631/3661834, Fax: 0631/3661830

E-Mail: Schmitt.Rigo@RUBIN-AWO.org

■ **Hotline Ess-Störungen**

des Pfalzinstituts - Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychosomatik u. Psychotherapie

Tel. 06349/9003333

Mo. bis Do. 15 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

■ **Info-Abende für werdende Eltern**

Das Team der Gynäkologie u. Chefärztin Dr. M. Mader bietet Informationen über Geburtsvorbereitungs- u. Kreißsaalangebote sowie für die Zeit nach der Geburt. Termin: Jeden 3. Do. im Monat um 19.00 Uhr. Treffpunkt: St. Johannes-Krankenhaus, Nardinstr. 30, Pforte.

■ **Jugendraum „Quo Vadis“**

Am Rathaus 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/60016, E-Mail: quo.vadis@jugendzentrale-homburg.de, Internet: www.jugendcafe-quo-vadis.de

Offene Freizeitangebote an den Öffnungszeiten: Mo. bis. Fr. 14.00 - 20.00 Uhr. Marko Cullmann, Sozialarbeiter (B.A.) leitet den Jugendraum „Quo Vadis“. Er berät und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei Arbeitsplatzsuche und Bewerbungen, hilft bei Fragen zur Schuldenregulierung und der allgemeinen Alltagsbewältigung.

■ **Jugendsozialarbeit**

Hilfestellung und Begleitung in schwierigen Lebenslagen, Unterstützung bei Problemen wie z.B. in den Bereichen soziale Beziehungen, Abhängigkeit, Übergang Schule und Beruf. Ansprechpartner für offene Jugendarbeit in den Ortsgemeinden. Sprechzeiten im Büro Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl, rechter Eingang an der Frontseite: donnerstags, 10.00 - 14.00 Uhr und Termine nach Vereinbarung. Tel. 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

■ **Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“**

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus), Tel. 06371/5980838, Fax: 0 63 71/5980836, E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 9 - 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an.

Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

■ **Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.**

Kostenfreie Beratungsangebote für Krebspatienten und deren Angehörige. Beratungsstellen in Kaiserslautern: Westfalzklinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1

und Gersweilerweg 14a. Termine in Landstuhl auf Anfrage möglich. Tel. 0631-3110830, E-Mail: kaiserslautern@krebbsgesellschaft.de, www.krebbsgesellschaft-rlp.de

■ **Migrationsberatung**

Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Spätaussiedler im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden:

Dienstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerin Frau Gülndenfuß, Tel. 06371 - 921533

■ **Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V. - AHZ**

Ambulante Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, med. Behandlungspflege, Pflegeberatung, hauswirtschaftl. Versorgung u. Essen auf Rädern: Pflegedienstleitung: Tel. 063 71/62177, rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen! Geschäftsstelle, Bruchwiesenstr. 43 (Eing. Daimlerstr.), Landstuhl: Mo - Fr: 8.30 - 16 Uhr, Tel. 06371/17798, Fax: 06371/62197.

Beratungs- u. Koordinierungsstelle: Tel. 06371/912288.

■ **Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH**

Beratungsstelle Kompass, Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien, Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371 934-246, Fax 06371 934-424, Email: kompass@gemeinschaftswerk.de, www.gemeinschaftswerk.de

■ **Schwangeren- und Familienberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen**

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/2285, www.skf-landstuhl.de, E-Mail: info@skf-landstuhl.de.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14.00 - 18.00 Uhr. Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft. www.beratung-caritas.de

Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch der Babyladen geöffnet.

■ **Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“**

Schwangerschaftskonfliktberatung - Schwangerensozialberatung Sexualpädagogik und -beratung - Familien- u. Paarberatung, Am Feuerwehrturm 6 in Landstuhl, Tel. 06371/6196910.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8 - 12 u. 14 - 16 Uhr, Mi., Do. 9 - 12 u. 15.30 - 18.30 Uhr

■ **Seelsorge u. Lebensberatung**

Ein christlicher Beratungsdienst von Treffpunkt Seelsorge e.V. Terminvereinbarung: Tel. 0700 23121139 - Mo.: 16 - 19 Uhr, Mi.: 9 - 12 Uhr.

■ **Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes**

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 13.30 Uhr, Pflegedienstleitung Frau Zielinski, Tel. 06371/921543 oder 06374/923113, Pflegegenotruf nach Dienstschluss: 0170/3372933; Beratungs- u. Koordinierungsstelle, Herr Konietzko, Tel. 06374/923168 oder 0160/7186808, Wohn- u. Dienstleistungszentrum (Kurzzeitpflege, Langzeitpflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen) Mo. - Do. 8 - 16.30 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr. Heimleitung Herr Mischler, Tel. 0 63 74/923-0.

■ **SPOTS Jugendhaus Pauluskirche**

Sonnenstr. 10, 66849 Landstuhl, Tel. 06371-917130, www.jugendhaus-spots.de, Email: spots@jugendhaus-spots.de

Offener Jugendtreff, Tanzangebote, Peking, Krabbeltreff, Eltern-Kind-Turnen, Mädchentreffs, Integrativer Treff, Leseclub, Mittagessen, Ferienangebote, Musikgarten u.v.m. Ansprechpartner ist Oliver Quartier Dipl.Sozpäd (FH)

■ **Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern**

Donnerstags von 16 bis 18 Uhr oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 0159/04094168 mit Herrn Spytalimakis im Gesundheitsamt Kaiserslautern, Tel. 0631/7105-414, Pfaffstr. 40 - 42, 3. Stock, Zimmer 312, statt. Vorh. Terminvereinbarung für die VG Landstuhl unter Tel. 06371-63904 Alisa Banushi-Müller.

■ **Streetwork der Sickingenstadt Landstuhl**

Sozial- und Lebensberatung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen wie z.B. Hilfe bei der Job- oder Wohnungssuche.

Termine auf Anfrage unter Tel. 0173-6732886 oder lilla.tuline@vglandstuhl.de

Nachrichten aus der VG

DRK Betreuungsverein

Der DRK Betreuungsverein bietet fachkundige Beratungen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in telefonischen Sprechstunden an.

Die Sprechstunden zu den Themenbereichen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und rechtliche Betreuung können auf Grund der Covid-19 Schutzmaßnahmen nicht wie gewohnt in der Verbandsgemeindeverwaltung stattfinden. Doch der DRK Betreuungsverein in Landstuhl ist weiterhin für Sie da, wenn Sie Fragen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung haben. Sie können eine telefonische Sprechstunde mit Frau Gildermann unter der Rufnummer 06371-921530 oder per E-Mail an den betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de vereinbaren.

Kontakt: DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. Betreuungsverein

Ansprechpartnerin: Rebekka Gildermann, Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl, E-Mail: r.gildermann@kv-kl-land.drk.de.

Bann

Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Ab sofort wieder geöffnet:

freitags 18.00 Uhr - 20.00 Uhr,
sonntags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Unter den gleichen Bedingungen wie für die Gastronomie in Rheinland-Pfalz:

- Vorherige Reservierung unter Tel. 0176-23649103
- Schießstandwahl ist unter Beachtung der Abstandsregeln eingeschränkt
- Besondere Hygienebedingungen
- Namentliche Erfassung für evtl. Rückverfolgbarkeit

Linden

Bücherei Linden

Wiedereröffnung mit geänderten Öffnungszeiten

Nachdem die Öffnung der Büchereien nun auch von kirchlicher Seite aus erlaubt ist, freuen wir uns, ab **Mittwoch, 10. Juni 2020** die Bücherei wieder für Sie zu öffnen. Aus organisatorischen Gründen ändern wir die Öffnungszeiten. Ab sofort ist die Bücherei **jeden Mittwoch in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr** durchgehend geöffnet.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch folgende Punkte:

- Beim Betreten des Pfarrheims und insbesondere des Büchereiraums ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Es dürfen sich maximal 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten. Besuchen Sie uns deshalb mit möglichst wenigen Personen der Familie.
- Beim Betreten der Bücherei müssen die Hände desinfiziert werden.
- In Fluren, auf Treppen und im Büchereiraum müssen die geltenden Abstandsregeln von mindestens 1,50 m eingehalten werden.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber darf die Bücherei nicht besucht werden.
- Um ein weitgehend kontaktloses Verbuchen der ausgeliehenen Medien zu gewährleisten, scannen die Leser Ihre Medien bei der Rückgabe und Ausleihe selbst.
- Zurückgegebene Medien werden in eine Kiste gelegt und bleiben dort bis zum nächsten Ausleihtag.
- Die Büchereimitarbeiterinnen führen eine Besucherliste, damit eventuelle Kontakte nachverfolgt werden können. Nach Ablauf von vier Wochen werden die Listen vernichtet. Liebe Leser, die aktuelle Situation ist für uns alle nicht einfach und auch der Besuch der Bücherei als Ort der Begegnung und des Gesprächs leidet darunter. Wir sind jedoch sicher, dass auch mit den geltenden Einschränkungen ein funktionierender Büchereibetrieb möglich ist. Bitte befolgen Sie daher die genannten Punkte. Wir freuen uns, Sie demnächst wieder in der Bücherei Linden begrüßen zu dürfen.

Queidersbach

Museum Sickingerhöhe Queidersbach

Am **Sonntag, den 07. Juni** ist das Museum von 14.00 bis 17.00 Uhr wieder geöffnet. Auch werktags kann das Museum wieder besucht werden (Tel. 06371/14775). Unter den bekannten Voraussetzungen, wie Mundschutz und Beachtung der Hygienevorschriften. Zur Zeit läuft die interessante Jahresausstellung „Als Tabak und Bier noch Kult waren“. Übrigens kann das Museum eine ganze Reihe Neuerwerbungen zeigen.

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

voraussichtlich:

Sonntag, 14.06.20

09.30 Uhr Heilige Messe, St. Josef, Trippstadt

Samstag, 20.06.20

18.30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrei

Heilige Messe in Maria Schutz in Kaiserslautern

Samstag, 17.00 Uhr

Sonntag, 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz, telefonisch oder per email.

Bitte tragen Sie während des Gottesdienstes einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen ca. 30 Minuten früher.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Telefonisch erreichen Sie uns im Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631-34121-0

e-mail: Pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-Speyer.de

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu Landstuhl

Samstag, 06.06.2020

16.00 Uhr Landstuhl, Heilig Geist

17.30 Uhr Landstuhl, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse mit Salzweihe

18.00 Uhr Kindsbach, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse mit Salzweihe

19.00 Uhr Mittelbrunn, St. Josef, Vorabendmesse mit Salzweihe

Sonntag, 07.06.2020

09.00 Uhr Landstuhl, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe mit Salzweihe

09.00 Uhr Landstuhl, St. Markus, Heilige Messe mit Salzweihe

10.30 Uhr Bruchmühlbach, St. Maria Magdalena, Heilige Messe mit Salzweihe

10.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Heilige Messe mit Salzweihe

18.00 Uhr Landstuhl, St. Andreas, Abendmesse mit Salzweihe

Gottesdienste

Ab dem kommenden Wochenende (6./7. Juni) finden auch wieder in unserer Kirche in Mittelbrunn regelmäßig am Samstagabend um 19.00 Uhr Vorabendmessen statt. Auch Sterbeämter sind wieder in allen, für Gottesdienste geöffneten Kirchen, möglich.

Jeder Gottesdienstbesucher muss sich bis spätestens freitags 17.00 Uhr, vor dem geplanten Besuch der Hl. Messe, telefonisch (06371-6198950) oder per E-Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) im Pfarrbüro anmelden. Das Tragen eines Mund/Nasenschutzes ist Pflicht. Bitte beachten Sie auch die veränderten Ein- und Ausgänge der Kirchen. Die genauen Auflagen und Schutzmaßnahmen entnehmen Sie bitte den Aushängen/Schaukasten an den Kirchen, der Homepage (www.kirchen-landstuhl.de) und Facebook.

Zentrales Pfarrbüro Landstuhl

Das Zentrale Pfarrbüro Landstuhl ist leider weiterhin für Besucher geschlossen. Sie können uns jedoch **telefonisch** (06371-6198950) **oder per Mail** (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) während der Bürozeiten (Mo-Do. 09.00 - 12.00 Uhr und freitags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr) erreichen.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienst zum Sonntag Trinitatis (Tag der Heiligen Dreifaltigkeit)

Wochenspruch: "Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll." (Jesaja 6,3)

Sonntag, 7. Juni 2020: 10.00 Uhr Linden

Corona-Informationen

Regelmäßige Gruppen und Kreise fallen bis auf Weiteres aus. Beerdigungen finden ausschließlich am Grab unter Beachtung des Mindestabstands von 2 Metern statt.

Kirchenwahlen zum Presbyterium - jetzt Wahlvorschläge einreichen!

Bis zum 4.10.20 können Wahlvorschläge für die Presbyteriumswahlen (Kirchenvorstandswahlen) am 29.11.20 (1.Advent) eingereicht werden. Gewählt wird für 6 Jahre. Wir brauchen wieder Kandidat/innen für 3 Wahlbezirke: Für Linden (mit Queidersbach und Horbach) und Krickenbach voraussichtlich mindestens 3 Personen, für Schopp voraussichtlich mindestens 5. Sollten nicht genügend Personen pro Wahlbezirk kandidieren, müssten alle Wahlbezirke zu einem großen Wahlbezirk zusammengefasst werden. Das möchten wir natürlich möglichst vermeiden. Deshalb - machen Sie mit, vertreten Sie Ihren jeweiligen Wahlbezirk! Weitere Informationen finden Sie unter www.kirchenwahlen2020.de

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 09.00 – 12.00 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter.

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de

Internet: kirche-in-kl.de

Online-Gottesdienste im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter

Online - Gottesdienste

finden Sie an jedem Sonntag neu ab 10:00 Uhr auf unserer Homepage: dekanat-alsenzundlauter.de

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Liebe Gemeinde,

die für den 07. Juni geplante Jubelkonfirmation entfällt dieses Jahr. Statt dessen werden Sie am Sonntag Trinitatis wieder in allen Kirchen einen Gottesdienst zum Mitnehmen finden.

Geburtstagsgrüße können weiterhin nur eingeworfen werden. Jederzeit können Sie gerne im Pfarrhaus anrufen, wir sind für Sie da und hören Ihnen zu, Pfarrerehepaar Nolte, Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246.

Prot. Pfarramt Landstuhl-Stadt

Landstuhl / Kindsbach

Sonntag, 7. Juni, 9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl
10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Für die Gottesdienste gelten folgende Hygieneauflagen: Vor und in der Kirche ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Das Betreten und Verlassen der Kirchen muss einzeln erfolgen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Kirche ist verpflichtend. Desinfektionsmittel stehen am Eingang zur Verfügung.

Name und Adresse der am Gottesdienst Teilnehmenden werden am Eingang erfasst. Die Daten müssen einen Monat lang im Pfarramt zur evtl. Nachverfolgung von Infektionsketten aufbewahrt werden. Danach werden sie vernichtet. **Es stehen ausschließlich markierte Einzelpunkte zur Verfügung (in Landstuhl: 18, in Kindsbach: 7).** Dadurch kann es möglich sein, dass nicht alle Kommenden eingelassen werden können. Dafür bitten wir Sie schon jetzt um Verständnis. Wir werden auf Gesang verzichten. Die Orgel wird uns musikalisch erfreuen. **Alle Gruppen und Kreise und Veranstaltungen fallen weiterhin aus.** Informationen erhalten Sie auch unter www.prot-kirche-landstuhl.de oder bei Pfarrer Urbatzka telefonisch unter Tel.: 06371 - 2496

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des Landtagsabgeordneten Thomas Wansch, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Thomas Wansch bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in seinem Wahlkreisbüro, Im Pferch 18 in Sembach an.

Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06303/924337 oder per Mail an Thomas.Wansch@spd.landtag.rlp.de gebeten. Bürozeiten sind von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per Email an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Aufgrund der derzeitigen Lage im Land finden die Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) bis auf Weiteres telefonisch statt. Sie können sich in allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen über die Telefonnummer 06371-9548707 an das Büro des Abgeordneten wenden. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme per Mail möglich info@marcus-klein.info.

Bürgersprechstunde des SPD- Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich.

JETZT KOSTENFREI

HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

marketingmission.de/mutmacher



KARIBIK-Traumreise 2021



mit **FLY & HELP** und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***



p.P. ab
1.099 €

vom 11.04.-19.04.2021,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW21

Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagnacht u.a. mit

Roberto Blanco, Stefanie Hertel und Vater Eberhard & Mickie Krause



Live-Show Abenteuer

Weltumrundung

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt oder München nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**

- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 17.4.2021



Nicole Peter Orloff Claudia Jung Kristina Bach Bernie Paul Graham Bonney Olaf Henning

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!



www.schlagnacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



50 € pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

- 11.-19.4.21 Frankfurt-Santo Domingo* 9-täg. ab 1.099 €
- 11.-26.4.21 Frankfurt-Santo Domingo* 16-täg. ab 1.599 €
- 13.-21.4.21 München-Punta Cana 9-täg. ab 1.249 €
- 13.-28.4.21 München-Punta Cana 16-täg. ab 1.749 €

*Flüge Frankfurt - Punta Cana (+50 € p.P.)



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



seit dem 27. Mai gilt die achte Corona-Bekämpfungsverordnung. Von da an gelten weitere Lockerungen in Rheinland-Pfalz und es dürfen folgende Bereiche wieder öffnen:

- Theater, Kinos, Konzerthallen, Opernhäuser und Kleinkunstabühnen
- Sport im Innenbereich
- Fitnessstudios und Tanzschulen
- Freibäder
- Zirkusse und ähnliche im Freien betriebene Einrichtungen
- Spielhallen und Spielbanken
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Personen

Wichtig ist nach wie vor die Beachtung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, festgeschrieben in den Hygienekonzepten, die Sie nachlesen können unter www.landstuhl.de.

Auch das Rathaus der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie alle Nebenstellen werden ab dem 8. Juni wieder für den Besucherverkehr, ohne vorherige Terminvereinbarung, geöffnet.

Wir möchten damit ein Stück Normalität bieten und unsere Leistungen unter Wahrung des Gesundheitsschutzes wieder so erbringen, wie Sie es von uns gewohnt sind. Das Corona-Virus ist leider nicht aus der Welt, daher wurden entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Mitarbeitenden der Verwaltung getroffen. Ziel muss es nach wie vor sein, persönlichen, engeren Kontakt von Menschen zu vermeiden oder zumindest auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren.

Um den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gerecht zu werden und zum Schutz aller, bitten wir Sie um das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während Ihres Aufenthaltes in den Verwaltungsgebäuden und um die Einhaltung der geltenden Maßnahmen.

Es gilt auch weiterhin, die Ansteckungszahlen von Covid-19-Fällen zeitlich zu strecken, um unser Gesundheitssystem nicht zu überfordern. Wir müssen auch künftig mit Einschränkungen leben. Dennoch möchte ich alle ermutigen, sich weiterhin so diszipliniert zu verhalten. Dann werden wir gemeinsam diese Krise meistern.

Vielen Dank auch für die vielen Hilfsaktionen und großen/kleinen Gesten der Solidarität untereinander. Ich erlebe unsere Verbandsgemeinde als eine große solidarische Gemeinschaft! Vielen Dank dafür!

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

*Ihr
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister*

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl** stehen Ihnen wieder für alle Anliegen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Nach wie vor möchten wir aber, bei persönlichen Vorsprachen, um eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail bitten.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175

Die Telefonnummern werden auch an den Eingängen der einzelnen Dienststellen aushängen.

Die Sprechstunden in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp und Stelzenberg entfallen bis auf Weiteres.

Trippstadt: dienstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 / 83-111.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 119 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Mario Faß unter 0175 8007702.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, gif oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen. Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230, E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an! (Tel.: 06371/83-175)

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl, Tel.: 06371/83-175

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl
Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG) Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

CUBO Sauna- und Wellnessanlage



Die Cubo Sauna- und Wellnessanlage bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Sie können sich jederzeit auf der Homepage über den aktuellen Stand informieren. Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl
Telefon: 06371/13 05 71
E-Mail: cubo@landstuhl.de
www.cubo-sauna.de

Freizeitbad AZUR



Das Freizeitbad AZUR bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.
Schnauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. 06371/71500
E-Mail: info@freizeitbad-azur.de
www.freizeitbad-azur.de



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Bäder- und Saunaausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 10.06.2020, 18:30 Uhr**, im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Mögliche Öffnung Cubo
- 2 Verschiedenes- Anfragen und Mitteilungen
- 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 29.05.2020
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

**Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
(8. CoBeLVo)
Vom 25. Mai 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Teil 1
Allgemeine Schutzmaßnahmen**

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, ist einzuhalten, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Abstandsgebot); dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, diesen Mindestabstand einzuhalten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

(2) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen Räumen soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist (Maskenpflicht).

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgesehen ist, gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit.
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist,

sind von der Maskenpflicht befreit; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind von der Maskenpflicht befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach Absatz 1 Satz 3, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen (beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern).

(5) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(6) Sofern in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr zu rechnen ist, sind die Schutzmaßnahmen über die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Schutzmaßnahmen hinaus dem erhöhten Risiko anzupassen. Dies erfolgt unter anderem durch eine Begrenzung der Personenzahl nach folgenden Richtgrößen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Personenbegrenzung):

1. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
2. bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

(7) Sofern sich Personen bestimmungsgemäß mehr als 15 Minuten im gleichen räumlichen Zusammenhang mit anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Personen aufhalten, soll grundsätzlich die Kontaktnachverfolgbarkeit sichergestellt werden. Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(8) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind folgende Hygienekonzepte veröffentlicht:

1. Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen,
2. Hygienekonzept für Fitnessstudios,
3. Hygienekonzept für Freibäder,
4. Hygienekonzept für Flohmärkte, Sondermärkte und ähnliche Märkte im Freien,
5. Hygienekonzept für Spielhallen,
6. Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen,
7. Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich,
8. Hygienekonzept für Tanzschulen,
9. Hygienekonzept für Zirkusse,
10. Hygienekonzept für Spielbanken,
11. Hygienekonzept für Wettvermittlungsstellen,
12. Hygienekonzept für Theater, Kinos, Konzerthallen, Opernhäuser und Kleinkunstbühnen mit Bestuhlung,
13. Hygienekonzept für Gastronomie und Beherbergung.

Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung der Veranstaltungen, bei Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der Fachministerien veröffentlicht sind, ist sich an Hygienekonzepten oder Hygieneplänen vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte zu orientieren.

Teil 2**Kontaktbeschränkung,
Bestimmungen für Versammlungen, Veranstaltungen und
Ansammlungen von Personen****§ 2****Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig (Kontaktbeschränkung). Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

§ 3**Versammlungen, Veranstaltungen, Ansammlung von Personen**

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie jede übrige über Absatz 2 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind. In den Fällen des Satzes 2 gilt, soweit dies möglich ist, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3.

(4) Anlässlich Bestattungen dürfen in geschlossenen Räumen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(5) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten Grad verwandt sind, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3**Religionsausübung****§ 4**

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 1 Satz 3 für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- und Glaubensgemeinschaften ergeben. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4**Wirtschaftsleben****§ 5****Untersagung der Öffnung oder Durchführung**

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen,
2. Messen, Freizeitparks, Kirmes, Jahrmärkten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen,
4. öffentlichen und privaten Schwimm- und Spaßbädern in geschlossenen Räumen, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
5. Reisebusreisen, Schiffsreisen, Gruppenfreizeiten und ähnlichen touristischen Angebote.

§ 6**Voraussetzungen für die Öffnung**

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen,

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 gilt nicht auf Wochenmärkten.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt.

(3) Auf Spielplätzen und in Babyschwimmbecken in Freibädern sind möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 zu beachten.

§ 7

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

- (1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.
- (2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.
- (3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 8

Gastronomie

- (1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés und ähnliche Einrichtungen,
 2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
 3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
 4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste.
- (3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 22:30 Uhr begrenzt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.
- (4) Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches ein Abstand von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten ist.
- (5) Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2; diese ist für Gäste der Einrichtung nur unmittelbar am Platz entbehrlich.
- (6) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
- (7) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht.
- (8) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Ein Verzehr gekaufter Speisen ist in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung nicht zulässig.

§ 9

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

- (1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
 2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
 3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
 4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer über eigene sanitäre Anlagen verfügt.
- (2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.
- (3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.
- (4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 8 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Betreiber der Einrichtung oder das Angebot von Freizeitaktivitäten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Die Benutzung von öffentlichen Toilettenanlagen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

(6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind.

§ 10

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

- (1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise den Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gilt insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.
- (2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

Teil 5

Sport

§ 11

- (1) Das gemeinsame Training im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 2 erfassten Leistungssport ist zulässig. Zu diesem Zweck ist bei Zustimmung des Eigentümers die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme der nach § 5 Nr. 4 geschlossenen Einrichtungen, unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.
- (2) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie von Sportstätten, auch solcher im Sinne des § 5 Nr. 4, ist zu Trainingszwecken des Spitzensport- und Profisports unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Spitzensport- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:
1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
 2. Profimannschaften der 1., 2. und 3. Bundesligen aller Sportarten,
 3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.
- (3) Bei der sportlichen Betätigung nach Absatz 1 und 2 ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass
1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
 2. während der gesamten Trainingszeit das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird; dies gilt nicht für diejenigen Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder wahrscheinlich ist, ist untersagt;
 3. Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
 4. bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern im Freien sowie bei sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen, insbesondere in Tanzschulen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 gelten; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 3,0 Metern einzuhalten.
- (4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind sportliche Angebote im Freien mit touristischem Charakter, beispielsweise Klettergärten, Minigolfplätze, Sommerrodelbahnen und ähnliche Angebote, zulässig.
- (5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

Teil 6
Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen, wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(3) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“ vom 28. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12

Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz – Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 29. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Ein Betreuungssetting umfasst maximal fünfzehn Kinder. Soweit in einem Betreuungssetting nur Kinder unter dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, ist die gemeinsame Betreuung von höchstens zehn Kindern zulässig. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 11 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Flugschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 3 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen dürfen sich nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung notwendige weitere Personen sowie eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15
Kultur

- (1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere
1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
 2. Zirkusse und ähnliche im Freien betriebene Einrichtungen,
- sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, ausgenommen für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.
- (2) Ein Verzehr von Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung ist nicht zulässig. Das Verlassen des Platzes ist während der Vorstellung nur aus wichtigem Grund erlaubt.
- (3) Ein Probebetrieb auch der Breiten- und Laienkultur ist im Freien unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3. Bei Proben in atmungsaktiven Fächern ist der Mindestabstand zwischen Personen zu vergrößern. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.
- (4) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.

Teil 7
Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16
Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.
- (2) Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für
1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
 2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
 3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
 6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
 7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die
1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
 2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
 4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.
- (5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.
- (6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17
Krankenhäuser

- (1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.
- (2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.
- (3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.
- (4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18
Erfassung

- (1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:
1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
 2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
 3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
 4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
 5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
 6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.
- Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.
- (3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:
1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
 3. Dialyseeinrichtungen,
 4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
 7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
 11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
- (4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 19

Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

(2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 8 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführt, Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Veranstaltungen oder Ansammlungen teilnimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
7. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
8. entgegen § 5 Nr. 1 bis 5 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder genannte touristische Angebote durchführt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 nicht einhält,
11. entgegen § 6 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder eine Zutrittskontrolle unterlässt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,

16. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine freie Platzwahl durch Gäste nicht erfolgt,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
25. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 als Betreiber nicht sicherstellt, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird,
26. entgegen § 8 Abs. 5 Halbsatz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
27. entgegen § 8 Abs. 6 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
28. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 3 gekaufte Speisen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung verzehrt,
32. entgegen § 9 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
34. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
37. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen nicht untersagt,
41. entgegen § 9 Abs. 6 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
42. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr Scheinverkauf ermöglicht,
44. entgegen § 10 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
45. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Einrichtungen oder Anlagen ohne Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen oder ohne Zustimmung des Eigentümers oder Einrichtungen nach § 5 Nr. 4 nutzt,
46. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
47. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
48. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
49. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 3 die Hygieneanforderungen nicht einhält,
50. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
51. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 den Mindestabstand von 3,0 Metern nicht einhält,
52. entgegen § 11 Abs. 4 die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
54. entgegen § 13 Abs. 3 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Ein- oder Rückreisende veranlasst,
55. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 5 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
64. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
65. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält
66. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung verzehrt,
67. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 seinen Platz während der Vorstellung ohne wichtigen Grund verlässt,
68. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
69. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand in atmungsaktiven Fächern nicht vergrößert,
70. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
71. § 15 Abs. 4 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
72. § 15 Abs. 4 Satz 2 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
73. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
74. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
75. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
76. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
77. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
78. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
79. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
80. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
81. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
82. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
83. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
84. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
85. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
86. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
87. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
88. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
89. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
90. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
91. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert,
92. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
93. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 9. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Telefonverzeichnis

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Stand 01.06.2020

Name	Aufgabenbereich/Dienststellung	Zimmer	Tel. 06371/
Dr. Peter Degenhardt	Bürgermeister	122	83-110
Uwe Unnold	Erster Beigeordneter Geschäftsbereiche: Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste, Abteilung 4 - Bauen und Umwelt	122	83-491
Nicole Meier	Beigeordnete Geschäftsbereich: Fachbereich Standesamt	124	83-272
Vera Lang	Beigeordnete	124	83-272
Richard Roschel	Beigeordneter	124	83-272
Barbara Stuppy	Sekretariat des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten,, zentraler Posteingang, Beglaubigungen, Liegenschaftsauszüge, Alters- und Ehejubiläen, Ehrungen und Repräsentationen, Mitorganisation von Veranstaltungen	122	83-110
Susanne Lösch	Sekretariat des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten, Ehrungen und Repräsentationen, Mitorganisation von Veranstaltungen, Schiedsmannwesen, Sühneverfahren, Schöffen, Sitzungsdienst für die Ortsgemeinde Linden	122	83-491
Andrea Müller	Sekretariat des Stadtbürgermeisters und der Stadtbeigeordneten, Ehrungen und Repräsentationen, Verwaltung der Dienstfahrzeuge, Altarchiv	125	83-111

Abteilung 1 – Zentralabteilung

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Sibylle Scherer	Büroleitung, Abteilungsleiterin, Personal, Ausbildungsleiterin, Organisation, Rechtliche Fragen, Grundsatzangelegenheiten, Zentrale Servicestelle für Räte und Ausschüsse, Sitzungsdienst für die Verbandsgemeinde	103	83-115

Fachbereich Personal und Organisation

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Stephan Bizuga	Stellv. Abteilungsleitung und Leitung des Fachbereichs, Ausbildungsleitung, Personalorganisation und Personalwirtschaftskontrolle, Rechtliche Grundsatzaufgaben und Angelegenheiten des Fachbereichs, Geschäftsverteilungs- und Verwaltungsgliederungsplan, Wahlangelegenheiten, Stellenplan Verbandsgemeinde Landstuhl, Sitzungsdienst für die Sickingenstadt Landstuhl	106	83-217
Manuela Barkanowitz	Stellv. Fachbereichsleiterin, Personalangelegenheiten, Stellenpläne Ortsgemeinden, Durchführung von Wahlen, Sitzungsdienst für die Gemeinde Schopp	108	83-432
Rosemarie Kayser	Personalangelegenheiten, Durchführung von Wahlen, Versicherungen, Stellenplan Sickingenstadt Landstuhl,	104	83-117

	Sitzungsdienst für die Gemeinde Oberarnbach, Statistik u. sonst. Erhebungen		
Christel Wittramm	Personalangelegenheiten, Durchführung von Wahlen, Stellenpläne Ortsgemeinden, Sitzungsdienst für die Gemeinde Mittelbrunn, Statistiken	105	83-116
Vanessa von Ah	Personalangelegenheiten, Durchführung von Wahlen, Stellenpläne Ortsgemeinden, Sitzungsdienst für die Gemeinde Kindsbach, Statistiken	105	83-284
Nicole Roos	Personalangelegenheiten	108	83-133
Dennis Letizia	Hallenbelegung, Verwaltungseinrichtungen, zentrale Dienste, Sitzungsdienst für die Gemeinde Bann	101	83-132
Tanja Krauss	Fortbildung, Verwaltungseinrichtungen, Zentrale Dienste, Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst, Sitzungsdienst für die Gemeinde Krickenbach	101	83-439
Aline Eicher Doris Hack	Servicestelle für Rat und Ausschüsse, Sitzungsdienst für die Gemeinde Queidersbach, Ratsinformationssystem, Aufwandsentschädigungen Ratsgremien	119	83-433 83-176
Tamara Schäfer	Zentrale Vergabestelle, Datenschutzbeauftragte, E-Government, Sitzungsdienst für die Gemeinde Trippstadt	111	83-436
Tanja Rauch Brigitte Leidheiser	Auskunft, Telefonzentrale, Zentraler Schreibdienst	001 001	83-118 83-218
Lisa Hoim	Öffentlichkeitsarbeit, Amtsblatt, Ehrungen, Kommunale Partnerschaften, Sitzungsdienst für die Gemeinde Hauptstuhl	110	83-119
Stefanie Jung	Homepage, Statistiken, Satzungswesen, Fremdenverkehrsstatistik, Sitzungsdienst für die Gemeinde Stelzenberg	110	83-434
Walter Clemens Markus Germann Wilfried Baque	Haustechnik	021	83-103 83-204 83-449

Fachbereich Tourismus

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Adresse	Tel. 06371 /
Andrea Spannowsky Carolin Kluge Frank Zimmer	Tourismus, Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik	Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl	-1300056 -9157266 -1300012
Stephan Marx	Tourismus, Geschäftsstelle Mountainbikepark e.V.	Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt	06306/ 9923960

Abteilung 2 - Soziales, Schulen, Kultur, Standesamt, Bäder und Cubo

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Michael Hempfling	Abteilungsleiter Soziales, Schulen, Kultur, Standesamt, Bäder und Cubo	004	83-130

Fachbereich - Soziales, Schulen und Kultur

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Brigitte Wilhelm	Fachbereichsleiterin, stellv. Abteilungsleiterin, Schulen, Jugendsozialarbeit, Rechtsangelegenheiten, Kindergärten und Kindertagesstätten, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Sport, Eventmanagement, Büchereien, Museen, Artothek	006	83-139
Sarah Hoffmann	Stellv. Fachbereichsleiterin, Soziale Angelegenheiten, Schulen, Lernmittelgutscheine, Schulbuchausleihe, Vereinsangelegenheiten, Kindergärten und Schulen, Wohnberechtigungsscheine, Büchereien, Museen	007	83-424
Judith Mayer Ilka Fromkorth Franz Schmitt	Leistungen für Asylbewerber	014	83-135 83-427 83-104
Heidi Künstler	Anträge auf Sozialleistungen nach dem SGBXII (HLU, Übernahme Bestattungskosten, Hilfe zur häuslichen Pflege, Hilfe zur Pflege im Heim, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes), Kindergartenbeiträge, Anträge für Blindenhilfe/Landesblindengeld, Anträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, Abrechnung der Mittagessen an den Schulen in eigener Trägerschaft, Sportförderung, Zuschüsse an Vereine, Sammlungswesen, Gebührenabrechnung Stadtbücherei/Artothek	009	83-271
NN	Schulangelegenheiten, Schulstatistiken, Sitzungsdienst in den Schulträgerausschüssen und der Verbandsversammlung, Zuschussanträge Schulbau, Eventmanagement und Seniorenangelegenheiten	008	83-134
Alina Jungmann	Schulbuchausleihe, Lernmittelfreiheit, Förderung des Sports und der Vereine, Vertretung in Renten-, Grundsicherungs- und Unfallversicherungsangelegenheiten, Sitzungsdienst Kulturausschuss und Inklusionsbeirat	009	83-238
Stephanie Sofsky	Organisation und Abrechnung der Schulkind Betreuung, Anträge Rundfunkgebührenbefreiung, Wohngeldanträge, Renten- und Unfallversicherung, Grundsicherung, Rentensachbearbeitung, Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung	010	83-234
Anne Ulrich-Schwab	Jugendsozialarbeit in der Verbandsgemeinde Landstuhl		Tel.: 0160- 9012 2381
Lilla Tuline Katja Guth	Aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Sickingenstadt Landstuhl ("Streetworking")	Alte Rentei	Tel. 0173- 6732 886

Fachbereich Standesamt - Alte Rentei, Kirchenstr. 41, 66849 Landstuhl

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Gisela Gmeinwieser Standesbeamtin	Fachbereichsleiterin, Personenstandswesen - insbesondere: Beurkundungen Sterbefälle, gerichtliche Berichtigungen, öffentlich-rechtliche Namensänderungen	Alte Rentei	83-121
Stefan Marnet Standesbeamter	stellv. Fachbereichsleiter, Personenstandswesen - insbesondere: Anmeldungen Eheschließung und Geburtsbeurkundungen ausländisches Recht,	Alte Rentei	83-123

	Anerkennung ausl. Eheschließungen, namensrechtliche Erklärungen		
Christine Herbst	Personenstandswesen - insbesondere: Anmeldung Eheschließungen und Geburtsbeurkundungen deutsches Recht, Urkundenstelle, Religionsaustritte	Alte Rentei	83-223
Jeanette Thum Standesbeamtin	Personenstandswesen, Namensänderungen, Anmeldung Eheschließungen, Anerkennung ausl. Eheschließungen	Alte Rentei	83-422

Fachbereich Bäder und Cubo - Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Simon Lang	Fachbereichsleiter Fachbereich Bäderwesen, Naturerlebnis Bad, Warmfreibad Trippstadt, Cubo	CUBO	130267
NN	Stellv. Fachbereichsleitung Fachbereich Bäderwesen, Naturerlebnis Bad, Warmfreibad Trippstadt, Cubo	CUBO	130267

Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Markus Mühlen	Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste	003	83-421

Fachbereich Verkehrs- und Gewerbeswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Ralf Lehnhardt	Stellv. Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter Verkehrs- und Gewerbeswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizeiwesen, Aufgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz und dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, Gesundheitspolizei, Gaststättenrecht, Gewerberecht, Handwerksrecht, Bestattungsfälle, gefährliche Hunde nach dem Landeshundegesetz, Kriminalprävention, Straßenverkehrsangelegenheiten, Straßenverkehrspolizeiliche Anordnungen, Koordination Überwachung ruhender Verkehr, Beseitigung von Ölsuren	015	83-253
Marina Kremb	Stellv. Fachbereichsleiterin, Vollzug des Gewerberechts, Vollzug des Gaststättenrechts, Vollzug des Handwerksrechts, Obdachlosenpolizei, OWiG-Verfahren, Fischereischeine, Fundamt, Gaststättenrecht	017	83-127
Laura Pfaff	Außendiensttätigkeiten, Kontrolle straßenverkehrspolizeilicher Anordnungen, Überprüfungen nach dem Fahrlehrergesetz, Vollzug der Straßenreinigungssatzungen	018	83-120
Martina Blauth Beate Wetz Beate Littmann- Schneider	Überwachung des ruhenden Verkehrs, Überwachung HU-Termine, Kontrolle der Reifenprofiltiefen und Vollzug der Altautoverordnung (Außendienst) und Weiterverarbeitung im Innendienst	013	83-122

Sandra Buchheit Ingrid Weingarth Sylvia Knohsalla	Überwachung des ruhenden Verkehrs, Überwachung HU-Termine, Kontrolle der Reifenprofiltiefen und Vollzug der Altaxoverordnung (Außendienst)	013	83-222
Steffen Knoblauch	Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, Außendiensttätigkeiten, kommunaler Vollzugsbeamter, Schwerbehindertenparkausweise	017	83-129
Hannah Stretz	Vollzug des Gewerberechts, Vollzug des Gaststättenrechts, Vollzug des Handwerksrechts, Obdachlosenpolizei, OWiG-Verfahren, Fischereischeine, Fundamt, Gaststättenrecht	018	83-425

Fachbereich Feuerwehr und Märkte

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Wilfried Kries	Fachbereichsleiter, Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz, Marktwesen, Manöverschäden	016	83-128
Anna Eva Schmidt	Stellv. Fachbereichsleiterin, Wildschäden, Brand- und Katastrophenschutz, Bevölkerungsschutz	016	83-426

Fachbereich Einwohnermeldeamt - Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Thorsten Wilhelm	Fachbereichsleiter Statistiken, Listenerstellung, Meldewesen, Passwesen, Verzeichnisarbeit, Abrechnungen	001	83-124
Michelle Bemme Carolyn Heß Lena Hoim Marco Jung	Einwohnermeldewesen An-, Ab-, Ummeldungen, Meldebescheinigungen, Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe, Auskünfte, Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, Auskunfts- und Übermittlungssperren, Untersuchungsberechtigungsscheine nach dem Jugendschutzgesetz	003 002 005	83-226 83-125 83-423 83-126

Abteilung 4 - Bauen und Umwelt

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Heiko Westrich	Abteilungsleiter, Grundsatzangelegenheiten/-entscheidungen, Beratung Kommunen/ (Orts-)Bürgermeister, Verbandsgemeindebauhof	213	83-140
Regine Losch	Verwaltung Verbandsgemeindebauhof, allgemeine Verwaltungstätigkeiten für die Bauabteilung	Bauhof	130 602

Fachbereich öffentliche Einrichtungen und Beiträge

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Thomas Becker	Stellv. Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter öffentliche Einrichtungen und Beiträge, Dorferneuerung, inkl. Zuwendungen, Grundsatzfragen, Beitragswesen/-recht, Wirtschaftsförderung, Grundstücksangelegenheiten, Wald, Forsten, Jagen/Jagdgenossenschaften	215	83-144

Alexandra Agne	Stellv. Fachbereichsleiterin öffentliche Einrichtungen und Beiträge, Dorferneuerung, inkl. Zuwendungen, Ausbau-/Erschließungsbeiträge, Grundstücksangelegenheiten, Wald, Forsten, Jagen/Jagdgenossenschaften	219	83-146
Lisa Schmitt	Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge	216	83-452
Stefanie Ziehmer	Liegenschaften, Baugrundstücke, Angelegenheiten der Jagd- und Fischereigenossenschaften	216	83-243

Fachbereich Tiefbau

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Marco Zwick-Kyas	Fachbereichsleiter Tiefbau, Projektmanagement Tiefbau, allgemeine Verwaltungstätigkeiten Tiefbau, allgemeine Tiefbauarbeiten, Straßenaufbrüche, kleinere Maßnahmen und Gestaltungsverträge, bauliche Angelegenheiten/Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung (Vorfluter)	217	83-142
Patrick Müller	Stellv. Fachbereichsleiter Tiefbau, Projektmanagement, Tiefbau, allgemeine Verwaltungstätigkeiten Tiefbau, allgemeine Tiefbauarbeiten, Straßenaufbrüche, kleinere Maßnahmen und Gestaltungsverträge, bauliche Angelegenheiten / Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung (Vorfluter)	217	83-149
Thomas Grimm	Projektmanagement Tiefbau, allgemeine Tiefbauarbeiten, Straßenaufbrüche, kleinere Maßnahmen und Gestaltungsverträge, bauliche Angelegenheiten/Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung (Vorfluter)	217	83-443
Stefanie Nauerz	Straßenbeleuchtung, Ampelanlagen, Baumkataster und Spielplätze, Straßenbeschilderung und Geschwindigkeitsmessgeräte, allgemeine Bau- und Verwaltungsarbeiten Tiefbau	214	83-249
Marco Zimmer	Verwaltung gemeindlicher Bauhöfe, u.a. mit Elektro-, Leiterprüfung und Schließanlage Außenstellen (Schulen, usw.) Projektmanagement Tiefbau, allgemeine Bau- und Verwaltungsarbeiten Tiefbau, Vermessungs- und Digitalisierungsarbeiten, Friedhöfe und Tiefbau allgemein	218	83-444
Pia Kraft	Verwaltung Verbandsgemeindebauhof, Rechnungswesen/-Prüfung im Tiefbau, allgemeine Bau- und Verwaltungstätigkeiten Tiefbau, Straßenbeschilderung und Geschwindigkeitsmessgeräte, Verwaltungstätigkeiten Gewässer Dritter Ordnung (Vorfluter)	214	83-447

Fachbereich Hochbau

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Irene Dregert Architektin M.A. Tanja Seyl Dipl. Ing. FH Architektin	Fachbereichsleiterinnen Hochbau, Projektmanagement Hochbau, Bauplanungsrecht und Bauanträge	209	83-148 83-152

Jörg Müller Hochbautechniker Michaela Paul Hochbautechnikerin	Bauliche und technische Gebäudeunterhaltung, Instandsetzung und Wartungsverträge allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Hochbau	210	83-143 83-208
Christian Utzinger	Projektmanagement Hochbau, bauliche und technische Gebäudeunterhaltung, Instandsetzung und Wartungsverträge	210	83-445

Fachbereich Bauleitplanung, Umwelt und Friedhof

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Oliver Schneider	Fachbereichsleiter Bauleitplanung, Umwelt und Friedhof, Grundsatzangelegenheiten Friedhofswesen, Zuschüsse, Schule, Kita, Fachrecht Bauleitungsplanung, Bauplanungsrecht und Bauanträge, Umwelt- und Naturschutz, Lärmaktionsplanung	127	83-446
Lena Bauer	Stellv. Fachbereichsleiterin Bauleitplanung, Umwelt und Friedhof, Friedhofsverwaltung, Bauleitplanung, Straßenbenennung und Hausnummernvergabe, Vorkaufsrechte	112	83-442
Tanja Christmann Christina Staab	Friedhofsverwaltung allgemeine Verwaltung und Stadtgärtnerei mit Rechnungswesen	113	83-145 83-246

Fachbereich EDV

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Jörg Gaffga	Fachbereichsleiter	116	83-102
Gerd Engel	Stellv. Fachbereichsleiter	114	83-107
Uwe Jakoby	EDV	115	83-437

Abteilung 5 – Finanzen

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Christopher Bretscher	Abteilungsleiter Controlling, Finanz- und Investitionsplanung, Investitionsmanagement, Benchmarking, Vertragsmanagement, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bewirtschaftungsregeln, Kosten- und Leistungsrechnung	205	83-150

Fachbereich Finanzen

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Yanik Broschart	Stellv. Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter Finanzen, Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse,	206	83-456

	Gesamtabschlüsse, kommunaler Finanzausgleich, Finanzzuweisungen, Umlagen		
Christine Dinges	Stellv. Fachbereichsleiterin Finanzen Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, kommunaler Finanzausgleich, Finanzzuweisungen, Umlagen	206	83-259
Birgit Baum	Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Abrechnung Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule	203	83-236
Claudia Montique	Haushaltswesen, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, Tax Compliance, Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen, Steuerbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebe gewerblicher Art	204	83-455
Viola Müller	Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, Tax Compliance, Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen, Steuerbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebe gewerblicher Art	202	83-270
Christina Schirra	Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz	204	83-159
Sabine Lesmeister	zentraler Rechnungseingang und zentrales Anordnungsmanagement	203	83-169
Alexandra Staab Pia Bräuer Martina Stiller	Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Stundungen	207	83-154 83-254 83-453
Heike Jonderko	Miet- und Pachtangelegenheiten, Verwaltung der gemeindeeigenen Miet- und Pachtobjekte	201	83-458

Fachbereich Kasse und Vollstreckung

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Peter Sprengart	Kassenverwalter, Fachbereichsleiter Kasse und Vollstreckung, Steuerung der Abläufe im Fachbereich Kasse und Vollstreckung, Liquiditätsmanagement, Investitionsmanagement, Statistiken, Verwaltung des Geld- und Kapitalvermögens	011	83-151
Sabrina Pletsch	Stellv. Kassenverwalterin/stellv. Fachbereichsleiterin, Koordination Vollstreckungsstelle, Vollstreckung unbewegliches Vermögen, Erstellung der Vollstreckungsaufträge	020	83-155
Heidi Menges Marina Klein	Buchung barer und unbarer Zahlungsverkehr, Überzahlungs- und Restelisten prüfen, Buchungs-	011	83-158 83-454

Rita Abel Angelika Bachert Heidi Konrath Isabel Scheller Romina Fausten	und Zahlungsdifferenzen klären, Erstattungen, Umbuchungen, Sollstellungen und Stundungen prüfen, Unklare Zahlungen überprüfen		83-157 83-172 83-258 83-457 83-263
Jörg Theis Lena Metzger Katharina Cappel	Vollstreckungsaußendienst, Pfändung bewegliches Vermögen, Mahnungen erstellen, Pfändungsmaßnahmen durchführen, Schuldnerermittlung, Berichtswesen Pfändung	020	83-256 83-156 83-141

Werkverwaltung Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl

Name	Dienststellung/Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371/
Paul Armbrust	Werkleiter	201	83-160
Edelbert Koch	Stellv. Werkleiter	202	83-461

Kaufmännischer Fachbereich

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Hans-Werner Burkhard	Fachbereichsleitung	212	83-166
Marion Wendel-Bonnert	Stellv. Fachbereichsleitung	212	83-162
Peter Zeller	Verbrauchsabrechnung Wasser/Abwasser/Gas	101	83-161
Tina Elflein	Verbrauchsabrechnung Wasser/Abwasser/Gas	101	83-175
Martin Klaas	Verbrauchsabrechnung Wasser/Abwasser/Gas	101	83-464
Daniela Schuur	Verbrauchsabrechnung Wasser/Abwasser/Gas	101	83-165
Angelika Klein	Netz	102	83-266
Tanja Stiefenhöfer-Lang	Netz	102	83-131
Julia Bernhardt	Netz	102	83-265
Selina König	Verwaltung, Finanzbuchhaltung	210	83-285
Sandra Richtscheid	Verwaltung, Finanzbuchhaltung	205	83-174
Jennifer Pinel	Verwaltung, Finanzbuchhaltung	210	83-170
Christine Pfeiffer-Unckrich	Verwaltung, Anlagen- u. Lagerbuchhaltung	209	83-138
Kevin Siegler	Technische Verwaltung	209	83-466
Birgitt Weis	Verwaltung	205	83-171
Tina Utzinger-Winter	Verwaltung	103	83-209
Thorsten Backes	Verwaltung	211	83-163

Technischer Fachbereich

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Frank Nesselberger	Fachbereichsleitung	203	83-168

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)			
Daniel Schön	Technische Verwaltung	204	83-276
Manuel Stahl	Technische Verwaltung	206	83-167
Rüdiger Christmann	Technische Verwaltung		83-277

Werkhof Kindsbach

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Tel. 06371 /
Marcel Kranz	Werkhofleiter	-912251
Sebastian Paulini	Stellv. Werkhofleiter	-912251

Kläranlage Landstuhl

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Tel. 06371 /
Phillip Helfrich	Betriebsleiter / Abwasser	-918727
Klaus Studener	Stellv. Betriebsleiter / Abwasser	-918727

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl
Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald
Touristik**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten April - September:

Mo., Di., Mi., Do., Fr.,
Sa. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Aus unserer Feuerwehr



Übungen unserer Wehreinheiten



Die Übungen der Wehreinheiten (Aktive, Jugendfeuerwehren und Bambini) finden aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres nicht statt.

Aus unseren Schulen

Freiwilliges Soziales Jahr an der Theodor-Heuss-Grundschule Landstuhl-Atzel

Für das Schuljahr 2020/21 benötigt die Theodor-Heuss-Grundschule ab dem **01.08.2020**

zwei FSJ-ler

in der Ganztagschule und der Verwaltung.
Die Beschäftigung erfolgt über den Internationalen Bund Kaiserslautern.

Infos unter:

**www.ib-freiwilligendienste.de
oder schulleitung@theheula.de**

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Bürger und ihre Umwelt

**Müllabfuhrtermine
für die 24. Kalenderwoche 2020**

Gemeinde Bann	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	12. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	09. Jun 20	Biotonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	09. Jun 20	Biotonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	09. Jun 20	Biotonne Papiertonne
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	09. Jun 20	Biotonne Papiertonne
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	09. Jun 20	Biotonne
Gemeinde Linden	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	08. Jun 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Oberarnbach	Montag	08. Jun 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Schopp	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	10. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne
Langensohl	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	11. Jun 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	10. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag:

Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhr werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

**Öffnungszeiten
Grünabfallsammelstellen**

Bann

April bis November
Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November
Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr

Kindsbach

April bis November
Donnerstag, 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November
Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

Juni

Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

April bis Oktober

Donnerstag, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 17.00 Uhr



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde Mo. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Bann

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunden entfallen bis auf weiteres

Öffentliche Bekanntmachungen

**Friedhofssatzung der Gemeinde Hauptstuhl
vom 18.05.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauptstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung der Gemeinde Hauptstuhl..... 1

1. **Allgemeine Vorschriften** 3

 § 1 Geltungsbereich 3

 § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch 3

 § 3 Schließung und Aufhebung..... 3

2. Ordnungsvorschriften.....4
 § 4 Öffnungszeiten4
 § 5 Verhalten auf dem Friedhof4
 § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften5
 § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....5
 § 8 Särge.....5
 § 9 Grabherstellung6
 § 10 Ruhezeit6
 § 11 Umbettungen6
4. Grabstätten7
 § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten7
 § 13 Reihengrabstätten8
 § 13a Gemischte Grabstätten8
 § 14 Wahlgrabstätten8
 § 15 Spezielle Wahlgräber.....9
 § 16 Ehrengrabstätten10
5. Gestaltung der Grabstätten10
 § 17 Wahlmöglichkeit10
 § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....10
 § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften11
 § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen.....12
 § 20 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit.....12
 § 21 Standsicherheit der Grabmale12
 § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale13
 § 23 Entfernen von Grabmalen.....13
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten14
 § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten14
 § 25 Vernachlässigte Grabstätten.....14
7. Leichenhalle.....14
 § 26 Benutzen der Leichenhalle14
8. Schlussvorschriften15
 § 27 Alte Rechte15
 § 28 Haftung.....15
 § 29 Ordnungswidrigkeiten15
 § 30 Gebühren16
 § 31 Inkrafttreten16

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

**§ 4
Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen, auch in diesen Ausnahmefällen ist nur das Fahren im „Schrittempo“ zulässig,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig oder andere als die eigene Grabstätte zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich oder per E-Mail anzumelden.

1. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hauptstuhl gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde Hauptstuhl steht.

**§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch**

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden, bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein nach § 2 Abs.2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnen Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

**§ 3
Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Hauptstuhl in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

**§ 6¹
Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist ab Ausstellungsdatum für 12 Monate gültig und muss anschließend bei der Friedhofsverwaltung neu beantragt werden.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

**§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

**§ 8
Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine

¹ Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsole 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen auf dem Friedhof beträgt 25 Jahre,

bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften², der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Hauptstuhl im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Hauptstuhl nicht zulässig. § 3 Abs.2 und 3 bleiben unberührt.

² Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§17 Abs.1 S.1 BestG)

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde Hauptstuhl ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Ehrengabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Reihen- oder Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden. Bei einer restlichen Ruhezeit von 10 Jahren und weniger ist hierzu die Zustimmung des Ortsbürgermeisters, bei einer Ruhezeit von mehr als 10 Jahren des Ortsgemeinderates Hauptstuhl erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist (bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist) zu entrichten. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe im Regelfall nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen aus triftigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt oder Wiederbelegungen der Grabstätte als Erdbeisetzungen nach Ablauf der Ruhefristen aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sind.

(4) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

(4) Auf Antrag können in einer Grabstelle 2 Särge beigesetzt werden, dabei ist der erste Sarg in 2,30 m Tiefe beizusetzen, so dass nach der zweiten Beisetzung zwischen Erdoberfläche bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,10 m verbleibt.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit für weitere 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist, wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(12) Die Aufstellung von Stühlen und Bänken durch Privatpersonen an oder auf der Grabstelle ist grundsätzlich unzulässig.

(13) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen je Stelle beigesetzt werden.

§ 15 Spezielle Wahlgräber

(1) Gruftanlagen

- a) Die Neuebelegung bestehender Gruften ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

- b) Die Belegung vorhandener Gruftanlagen regelt sich nach den Bestimmungen für Erd- und Urnenbestattungen.
- c) Es werden keine neuen Gruften angelegt.

(2) Urnenrasengrabstätten

- a) Urnenrasengrabstätten sind Urnenräber, die in der Regel der Reihe nach belegt und für die im Bestattungsfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Urnenrasengrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist gemäß den Bestimmungen für Wahlgrabstätten verlängert werden.
- b) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten auf dessen Wunsch ein Namensschild zwecks Gravur zur Verfügung, das nach der Beisetzung der Urne am Gemeinschaftsfindling befestigt wird. Die Gravur muss nach den Vorgaben des Friedhofsträgers erfolgen.
- c) Auf der Grabfläche dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Grabschmuck auf der Grabfläche ist unzulässig. Auf den Gräbern abgelegter Grabschmuck wird bei Pflegemaßnahmen entsorgt. Auf die Regelung des § 29 (Ordnungswidrigkeiten) wird besonders hingewiesen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften § 18 (Grabfeld A, B und C) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften §19 (Grabfeld 01, Urnenrasenfeld, Grabfeld D und E) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlage auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Grelleweiße Steine sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig bearbeitet sein
2. Unbearbeitete Steine sind nicht zugelassen

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,95 m, Mindeststärke 0,12 m.
 2. Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.

b) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m.
2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale
Höhe bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. Liegende Grabmale
Höhe der hinteren Kante bis 0,30 m

b) Urnenrasengrabstätten:

1. Das Anbringen der Namensschilder am Gemeinschaftsfindling liegt in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
2. Die Namensschilder sind vom Friedhofsträger zu beziehen. Die Beschriftung muss den Vornamen, Namen, Geburtsjahr/-datum und Todesjahr/-datum (in arabischen Ziffern) enthalten. Weitere Zusätze sind nicht zugelassen.
3. Die Beschriftung darf nur in Gravur ausgeführt werden.

4. Bei Zweitbelegung einer Urnenrasengrabstätte kann eine weitere Namensnennung auf dem Namensschild hinzugefügt werden. Dies soll bereits bei der Gestaltung für die Erstbelegung berücksichtigt werden.
5. Die Bepflanzung durch Angehörige, sowie das Anbringen von Grabschmuck oder Bodenplatten ist nicht möglich.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der aktuellen TA Grabmal entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot von unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs.3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorschriften der aktuellen TA Grabmal zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst - . Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde Hauptstuhl ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Seitens des Friedhofsträgers wird einmal jährlich eine Standsicherheitsprüfung gemäß der aktuellen TA Grabmal durch einen Fachbetrieb vorgenommen. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, deren Grabmal bei der Prüfung bemängelt wurde, wird von der Friedhofsverwaltung in Kenntnis gesetzt und hat den Mangel umgehend innerhalb der vorgegebenen Frist zu beseitigen.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Hauptstuhl über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Hauptstuhl haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betrifft,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3,4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§25),
13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betrifft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Hauptstuhl verwalteten Friedhofes und seinen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 21. April 2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hauptstuhl, den 29.05.2020

gez. Bosch

Ortsbürgermeister

Hinweis zur Friedhofsatzung Hauptstuhl vom 18.05.2020

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 29. Mai 2020

gez. Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeinderat der Gemeinde Hauptstuhl

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauptstuhl hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Hauptstuhl wurde mit allen Anlagen beschlossen.
- Die Neufassung der Friedhofsatzung wurde beschlossen.
- Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde zurückgestellt.
- Die Ausweisung einer Grabfläche für Urnenrasengräber und das Einholen von Angeboten für die Anbringung von Namensschildern wurde beschlossen.
- Einem Bauantrag wurde zugestimmt.
- Mehrere Eilentscheidungen wurden bekannt gegeben.
- Ein Zuschussantrag wurde zurückgestellt.
- Einem Antrag auf Errichtung eines Rasenplatzes wurde zugestimmt.
- Der Ankauf eines Grundstückes und die Entgeltlose Übertragung einer Teilfläche wurden beschlossen.



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Sprechstunde dienstags von 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Gemeinde Kindsbach wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 10.06.2020, 19:00 Uhr**, im Theo-Heinz-Wilhelm-Saal im Dorfgemeinschaftshaus „Altes Pfarrheim“, Kaiserstraße 77 a, 66862 Kindsbach.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Situation Bärenloch
- 2 Beratung über eine eventuelle Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“
- 3 Wiederkehrende Beiträge
- 4 Bekanntgabe der Eilentscheidung_Verlängerung des Bauvorbescheids Wohnhaus-Neubau_Kaiserstraße

- 5 Einbau von thermischen Verbrühungsschutz Thermostaten/
Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth
- 6 Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Kindsbach
- 7 Bauantrag_Errichtung einer Doppelgarage_Gartenstraße
- 8 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 8.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Mietangelegenheiten
- 10 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 10.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Kindsbach, den 28.05.2020
gez. Böhlke
Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

**Schüler- und Seniorentisch,
Kinder- und Jugendtreff, Erzählkaffee
und Spielstube**

Der Schüler- und Seniorentisch, der Kinder- und Jugendtreff sowie das Erzählkaffee und die Spielstube bleiben aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

**Vermietung ehemaliges
Spritzenhaus am Friedhof**

Die Ortsgemeinde Kindsbach vermietet das in der Gemarkung Kindsbach, auf Flurstücks-Nr. 503/5, befindliche Gebäude (ehemaliges Spritzenhaus am Friedhof), für gewerbliche Zwecke, zum nächstmöglichen Termin. Die monatliche Miete beträgt derzeit ca. 120,00 €. Interessenten bewerben sich bitte bis einschließlich **05.06.2020**, während den Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, bei Frau Jonderko/Frau Stiller, Zimmer 201, Tel. 06371-83458, per Mail: martina.stiller@landstuhl.de, oder bei Herrn Ortsbürgermeister Böhlke.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
Sprechstunden montags von 18.00 Uhr - 18.30 Uhr
Tel.: 06307 993666
E-Mail: info@uwe-vatter.de
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Verunreinigungen durch Hundekot

Liebe Hundebesitzer,
vermehrt ist es zu Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen sowie an öffentlichen Anlagen gekommen. Dies überwiegend im Bereich unseres schönen Spiel- und Dorfplatzes. Nicht nur, dass die Verunreinigungen ein unschönes Bild und Ärgernis hervorrufen, stellen diese Hinterlassenschaften doch eine Gesundheitsgefährdung für spielende Kinder und für alle Bürger*innen dar. Ebenso für die Gemeinde deren Mitarbeiter hierdurch einen größeren Pflegeaufwand betreiben müssen. Die Ortsgemeinde hat in der Vergangenheit Hundetoiletten als Beutelspender und Abfallsammler aufgestellt, an denen entsprechende Tüten entnommen und der Hundekot in die Abfallbehälter eingeworfen werden kann. Als Halter und Führer von Hunden sind Sie dafür verantwortlich, dass der öffentliche Bereich nicht durch Hundekot verunreinigt wird. Die Ortsgemeinde bittet Sie nachdrücklich, sich im Sinne der Allgemeinheit an die geltenden Regeln zu halten. Beachten Sie bitte auch, dass Privatgelände und landwirtschaftlich genutzte Flächen keine geeigneten Stellen zur Verrichtung einer Hundendottdurft sind!

Uwe Vatter, Ortsbürgermeister

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

www.landstuhl.de



**Stadtbücherei
der Sickingenstadt
Landstuhl**



Bücher aller Fachrichtungen, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs - Fernleihe
Klassenführungen (mittwochs morgens)
nach Absprache mit Frau Graf

Kontakt: Telefon: 06371/14652,
Fax: 06371/913483
Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de

**Artothek
Bilder (Gemälde,
Zeichnungen und Drucke)**



Kontakt:
Telefon: 06371/1300880, Fax: 06371/1300888
Internet: www.artothek.landstuhl.de
www.landstuhl.de, E-Mail: artothek@landstuhl.de
Anschrift Stadtbücherei u. Artothek:
Hauptstr. 3a, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr
.....	14.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 - 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:
Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
Dezember geschlossen
Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.
Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.
Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).
Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Bauausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 09.06.2020, 16:00 Uhr**, im Sportgelände Rothenborn, Langwiederer Straße 8-10, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Besichtigungstermin Sportplatz Rothenborn am 09.06.2020 - Zwecks Sanierung des Kabinentraktes 3 und 4
- 2 Ludwigstraße 25, Landstuhl
- 3 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 27.05.2020

In Vertretung

gez. Rickart

Erster Stadtbeigeordneter

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 16.06.2020, 17:00 Uhr**, im großen Saal der Stadthalle Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Zukunftskonzept Kultur- & Kongresszentrum Stadthalle Landstuhl - AGENDA 2030
- 2 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 27.05.2020

gez. Hersina

Stadtbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Stadthalle Landstuhl

Stadthalle Landstuhl

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Stadthalle Landstuhl bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

geschlossen

www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM
DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße

Tel.: 06371/9234-0
Fax: 06371/9234-40
info@stadthalle-landstuhl.de

Öffnungszeiten:

Tag	Öffnungszeiten
Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch	10:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 – 13:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.de

www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Linden

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 03. Juni 2020 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Linden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an die Ortsbürgermeisterin, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Linden, 27. Mai 2020

gez. Meier

Ortsbürgermeisterin



www.wittich.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden

von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für 4,50 EUR

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für 5,50 EUR

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 8. Juni bis 12. Juni 2020

Montag: Nudeln mit Haschee, dazu grüner Salat

Vanillepudding mit Himbeersoße

Dienstag: Sahnegeschnetzeltes mit Kartoffeln und Broccoli

Quark mit Früchten

Mittwoch: Blumenkohlcremesuppe

Schupfnudeln mit Apfelmus

Donnerstag: geschlossen

Freitag: Fischstäbchen mit Kartoffelpüree und Rahmspinat

Vanilleeis mit fr. Obst

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel. 0173/ 3276772

www.klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Öffnungszeiten des Jugendtreffs Oberarnbach

Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Für Kinder und Jugendliche von 6 - 12 Jahren.

Sonstige amtliche Mitteilungen



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbrunn hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Mittelbrunn wurde mit allen Anlagen beschlossen.
- Der Gemeinderat hat den geprüften Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Mittelbrunn festgestellt und die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis genommen. Außerdem wurden dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Mittelbrunn für das Rechnungsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Betzenwald, II. BA“ wurde beschlossen.
- Der Gemeinderat hat eine Spende angenommen.
- Es wurde eine Eilentscheidung (Beseitigung von TÜV-Mängeln an der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus) zur Kenntnis genommen.
- Der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte wurde zugestimmt.
- Die Verpachtung von Grundstückflächen wurde beschlossen.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde Die. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung,

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Queidersbach wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Freitag, den 05.06.2020, 19:00 Uhr**, in der Mehrzweckhalle Queidersbach, Jahnstraße 23 a, 66851 Queidersbach.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Queidersbach
2. Ausbau der Petersbergstraße, Heißenbergstraße und des Römerweges - Vergabe von Ing.-Leistungen
3. Ausbau der Petersberg-, Heißenbergstraße und des Römerweges - Vergabe von Ing.-Leistungen
4. Sanierung Gästehaus „Felsenkopf“
5. Bauangelegenheiten
- 5.1 Bauvoranfrage _ Neubau Einfamilienhaus mit Pultdach _ Kirchstraße
6. Entgegennahme einer Spende
7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 7.1 Bekanntgabe der Eilentscheidung_Bauvoranfrage_ Neubau eines Wohnhauses_Kirchstraße
- 7.2 Bekanntgabe der Eilentscheidung_Bauantrag_Neubau Treppenhaus zum Obergeschoß_Hauptstraße
- 7.3 Bekanntgabe einer Eilentscheidung_Bauvoranfrage „Neubau Carport, Am Hasenhübel 10“
- 7.4 Bekanntgabe einer Eilentscheidung (Auftragsvergabe Sanierung Wärmeerzeugungsanlage ehem. Grundschule)
8. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

8.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

9.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung

9.2 Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Queidersbach, den 28.05.2020
gez. Simbgen, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stammessen für Senioren in Queidersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, besonders für unsere Senioren in der Gemeinde bietet unser Gästehaus Felsenkopf von 11.30 Uhr -13.00 Uhr ein günstiges Stammessen an.

Stammessen mit Tagessuppe oder Dessert: 5,50 €
Lieferservice: 6,50 €

Zur besseren Planung ist eine Anmeldung mindestens einen Tag im Voraus unbedingt nötig.

Anmeldung unter Tel: 06371/9460184 oder 0160-97923268
Aufgrund der aktuellen Lage gibt es im Gästehaus Felsenkopf eine kleine Speisekarte. Der Restaurantbetrieb ist vorübergehend geschlossen. Alle Speisen können telefonisch vorbestellt und am Eingang abgeholt werden oder werden bei Bedarf bis an die Haustür ausgeliefert.

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch
Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 0151 46284203, EMail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

FRIEDHOFSSETZUNG der Gemeinde Schopp vom 26.05.2020

Der Gemeinderat von Schopp hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schopp gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde Schopp steht.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren, ausgenommen anonyme Urnenbestattungen
 - Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen – oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht

abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen.
 - Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*) Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Sonstige Ausnahmen bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(5) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Geschwister bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

**§ 8
Särge/Überurnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,65 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.

**§ 9
Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 10
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf dem Friedhof beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für anonym bestattete Aschen auf dem Friedhof beträgt 15 Jahre.

**§ 11
Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften¹, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

¹ Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs. 1 S.1 BestG).

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

**§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
c) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 13
Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder
- b) Anonyme Urnengrabfelder

Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer von 15 Jahren beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Urne bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

**§ 14
Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige (jedoch nicht als Tieferlegung) Grabstätten, oder in Form des § 15 vergeben².

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen in einstelligen und bis zu 8 Urnen in mehrstelligen Grabstätten beigesetzt werden.

(5) In Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

² Der Friedhofsträger regelt in § 15, welche Grabformen er auf dem Friedhof anbietet. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(12) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

**§ 15
Spezielle Wahlgräber**

(1) Grabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern.

**§ 16
Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

**§ 17
Wahlmöglichkeit**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften, auf den im Belegungsplan dargestellten Feldern AII, AIII, AIV, AV, AVI, BI, CI, CII, CIII, CIV und DIII müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
- Grababdeckungen/Grabplatten sind erlaubt.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten:

- Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,10 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
- Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Wahlgrabstätten:

- Stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,10 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,10 m, Breite bis 1,35 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m.
- Liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,70 m, Höhe bis 0,30 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,90 m, Länge bis 0,70 m, Höhe bis 0,30 m;
 - bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabmalplatte – bis max. 0,80 m x 0,80 m, Höhe bis max. 0,10 m über Erdniveau;
Grabmalaufbauten – (Ornamente, Stehlen, Grabsteine etc.) dürfen als Standfläche max. 50% der Grundfläche der Grabmalplatte einnehmen und bis max. 0,80 m hoch sein, gemessen ab Oberkante der Grabmalplatte.

(4) Auf Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind grundsätzlich Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- bei einstelligen Rasengräbern:
Grabmalplatte: Breite bis 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe bis max. 0,10 m über Erdniveau
Grabmalaufbauten – (Ornamente, Stehlen, Grabsteine etc.) dürfen als Standfläche max. 50 % der Grundfläche der Grabmalplatte einnehmen und bis max. 0,65 m hoch sein, gemessen ab der Oberkante der Grabmalplatte
- bei zweistelligen Rasengräbern:
Grabmalplatte: Breite bis 1,00 m, Tiefe 0,50 m, Höhe bis max. 0,10 m über Erdniveau
Grabmalaufbauten – (Ornamente, Stehlen, Grabsteine etc.) dürfen als Standfläche max. 50 % der Grundfläche der Grabmalplatte einnehmen und bis max. 0,65 m hoch sein, gemessen ab der Oberkante der Grabmalplatte

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es insbesondere unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweisebringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend³.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei

³ Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

9. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf 25 Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1, 3 und 4),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21, 22 und 24),
 - Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6)
 - Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 28.06.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schopp, den 29.05.2020

gez. Busch
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Friedhofsatzung Schopp vom 26.05.2020

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 28. Mai 2020

gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung
(StVO)**hier: Anordnung eines absoluten Haltverbots (Verkehrszeichen 283) in Höhe des Anwesens der Bahnhofstraße 17 in Schopp;**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende Straßenverkehrspolizeiliche

Anordnung

- In Höhe des Anwesens der Bahnhofstraße 17 in Schopp wird ein absolutes Haltverbot, Verkehrszeichen 283-10 (absolutes Haltverbot, Anfang) angeordnet.
- Das Verkehrszeichen 283-10 (absolutes Haltverbot, Anfang) ist in Höhe der Bahnhofstraße 17 aufzustellen.
- Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen obliegt gem. § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz dem Träger der Straßenbaulast (Landesbetrieb Mobilität)
- Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Gründe

Seitens der Ortsgemeinde Schopp wurde mitgeteilt, dass die Ausfahrt aus der Straße „Kobertal“ in die Bahnhofstraße sehr stark durch links auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge beeinträchtigt wird. Um die Übersichtlichkeit beim Ausfahren aus der Straße zu verbessern ist es notwendig ein absolutes Haltverbot im Bereich der Bahnhofstraße anzuordnen

*In Vertretung
gez. Unnold, 1. Beigeordneter*

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde donnerstags von 18.00-19.00 Uhr
im Mehrgenerationentreff,
Tel. 06306 992885, Mobil 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses wurden zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen auf

Montag, den 08.06.2020, 19:00 Uhr,

im großen Saal des Bürgerhauses, Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- Parkraumkonzept Untere Hauptstraße/Torweg
- Machbarkeitsstudie Neubau Kindertagesstätte
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung
- Nicht öffentlicher Teil**
- Neubau Kindertagesstätte
- Mietangelegenheiten
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

- 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

Stelzenberg, den 29.05.2020
gez. Geib, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeinderatssitzung vom 25.05.2020

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- der Haushaltsplan 2020 wurde beschlossen
- dem Antrag der FWG Fraktion zur Überprüfung zur Wasserentnahme im Moosalbtal wurde zugestimmt
- der Gemeinderat beschließt den Straßennamen „Giebeleck“ im Bebauungsplan Römerweg
- die Vermietung der Parkplätze in der Hauptstraße (Sparkassenplatz) wurde beschlossen
- der Ortsbürgermeister gab zwei Eilentscheidungen bekannt
- einem Bauantrag wurde zugestimmt
- einem Umbau wurde nicht zugestimmt
- eine Auftragsvergabe wurde beschlossen
- dem Verkauf eines Grundstücks wurde zugestimmt



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht
Sprechstunden im Rathaus jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 18.30 bis 19.00 Uhr.
In dringenden Fällen: 0151 53193010
www.trippstadt.de

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

L395/KL Neubau Rad und Gehweg zwischen Kindsbach und Einsiedlerhof / Neubau Fahrbahnteiler Kindsbach

Der Landesbetrieb Mobilität informiert darüber, dass der Neubau des Fahrbahnteilers am Ortsausgang Kindsbach Richtung Landstuhl am **Donnerstag, den 28.05.2020** begonnen hat.

Die Arbeiten am Fahrbahnteiler Kindsbach werden vorerst mittels halbseitiger Sperrung bis Samstag, den 04.07.2020 durchgeführt. Durch die Arbeiten mittels halbseitiger Sperrung soll die vorgesehene Vollsperrungszeit auf ein Minimum reduziert werden. Im Bereich des neuen Rad- und Gehweges zwischen Kindsbach und Einsiedlerhof werden Restarbeiten abschnittsweise mittels halbseitiger Sperrung bei Bedarf in der Zeit von Donnerstag, den 28.05.2020 bis 04.07.2020 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt. Wir bitten die Verkehrsteilnehmer und die Anlieger der Umleitungsstrecke um Verständnis für die Beeinträchtigungen.

Sitzung des Kreisrechtsausschusses

Am **Donnerstag, dem 4. Juni, um 9.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal 3, der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, in Kaiserslautern eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsdirektor Keller statt. Unter anderem werden Widerspruchsverfahren bezüglich Kostenrückforderung von Anschlusskosten verhandelt.



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- € für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!








Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Landstuhl“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Landstuhl“ unter <http://epaper.wittich.de/185>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Doris Heinen-Böttcher
Gebietsverkaufsleiterin
Mobil: 0151 263054-07
d.heinen@wittich-foehren.de

Julia Pauli
Vekaufsinnendienst
Tel. -265
j.pauli@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren



Ihr Partner in der Stunde des Abschieds



www.weberkl.de · info@weberkl.de · Telefon 0631-3037600
Pirmasenser Straße 49 · 67655 Kaiserslautern

SABINE MÜLLER BESTATTUNGEN

24 h erreichbar · Tel. 0631/3403288 oder 0175/2736933 · www.bestatter-kaiserslautern.de



Willkommen im **FERIENLAND COCHEM** von Bremm über Treis-Karden bis Moselkern



GALLORÖMISCHE TEMPELANLAGE MARTBERG POMMERN



MOSELKERN



COCHEM



TREIS-KARDEN

Einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse warten auf Sie!

23 Ferienorte an der Mosel sowie auf Eifel- und Hunsrückhöhen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer Ferienregion.

**Senden Sie uns ihre Adresse
per Post oder Mail an:**

Name

Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
St. Castor Str. 87
56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
Tel. 0 26 72 - 915 77 00
touristinfo@vgcochem.de
www.treis-karden.de

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage

Schmiedel, Rolf.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!**Gartenarbeiten aller Art**

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Obstbäume schneiden
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell © 06303-87617 oder 0176-64617164



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...
ab 29. Mai 2020 dürfen wir Sie endlich wieder verwöhnen!

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper

ab **458,-€****Die kleine Auszeit**

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab **185,-€***Schwarzwaldversucherle*

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab **272,-€***Unsere Pluspunkte:*

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!***Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler**

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag
der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-
PORTAL**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
 preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
 Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.
Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
 der Landesforsten Rheinland-Pfalz.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung
Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

FuderFinanzierungen
 Immobilien-Finanzierung
 mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen
06302-4046 Winnweiler info@fuder.de

Familie sucht Haus in der Gemeinde
 Ramstein, Landstuhl oder Bruchmühlbach
 zu kaufen, 1- bis 3-Familienhaus, kein Makler.
Tel. 0177 / 331 88 99



Suche Omas oder Opas Häuschen für
 eine sympathische Familie zum Kauf!
 Zustand egal- Ich freue mich über
 jedes Angebot. Ihre Maklerin
**Daniela Pfeifer gepr. MarktWert-
 Maklerin, gepr. EnergieWert-Expertin**
Tel: 0159/01075926

GARANT
 IMMOBILIEN
 Tel. 0631/89 29 75-11 www.garant-immo.de



Liebe Eigentümer! Für eine sympa-
 thische Familie, die endlich im eigen-
 en Heim ankommen möchte, suche
 ich ein Einfamilienhaus, gerne auch
 mit ELW zum Kauf. Renovierungs-
 arbeiten werden nicht gescheut.
Ich freue mich auf Ihren Anruf.
Ihre Maklerin Cornelia Faber

GARANT
 IMMOBILIEN
 Tel. 0631/89 29 75-19 www.garant-immo.de

Anzeigenannahme: **06502 9147-0**

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung	KFZ-Reparaturen aller Art
LKW 2,5 t - 7,5 t 7- bis 9-Sitzer Busse PKW-, Motorrad & Transportanhänger	Karosseriearbeiten Lackierungen Inspektionen - Bremsenservice Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

Mein HAUS

WIR GEBEN IHREN TRÄUMEN RAUM

**Die eigenen Wände -
 wertvoller als je zuvor!**

Lassen Sie sich von uns beraten:

- 48 Jahre Erfahrung
- massiv, regional, schlüsselfertig
- alles aus einer Hand



Tel. 06357 7556
info@nagelhaus.de

www.nagelhaus.de

Nagel-Haus GmbH
 Am Rechweg 26
 67729 Sippersfeld

nagelhaus seit 1972

HEIZÖL GmbH
Becker

HEIZÖL tanken !!!
 und in Raten zahlen.

0 63 75 / 207

// Lieber Frühjahrsputz
 als Winterschlaf.

**Passende Container für
 jede Entsorgung**



Bauschutt
 Altpapier
 gem. Abfälle
 Grünabfälle
 Altholz
 Sonderabfälle
 uvm.

Hotline
06303 804-0
 www.jakob-becker.de

Jakob Becker

eVa-care Tagespflege Am Hang 141 Waldfishbach-Burgalben

einfühlsame • vertrauensvolle • Altenpflege



Unsere Tagespflege bietet für pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade einen gut strukturierten Alltag mit abwechslungsreichen Angeboten in Form verschiedener Aktivitäten. Somit fördern wir die Teilhabe am sozialen Leben und in der Gemeinschaft. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse unserer Tagespflegegäste ein, dazu gehört auch die medizinische Versorgung.

Wir haben einen eigenen Hol- und Bringservice, unsere Gäste können aber auch gerne privat gebracht werden.

Unsere Tagespflege ist Montag bis Freitag von 8 - 16.30 Uhr geöffnet. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **06333 - 9938762**

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt
(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.
Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)
Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Baumfällung und Gartenarbeiten
(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung
Telefon: 0176 638 501 56

WITTICH MEDIEN **Stellenmarkt** aktuell Anzeigeformat: anzeigen.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse




© Anzeigenformat: stock.adobe.com

Wir suchen ab sofort auf 450€-Basis
Lagerarbeiter/-in (m/w/d)
vorausgesetzt wird Flexibilität und Belastbarkeit
Ihr Interesse ist geweckt? → 0171/7183927

Stellenausschreibung

Die Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII. Homburg
sucht für ihre 5,5-gruppige Kindertagesstätte
(2,5 Krippengruppen, 3 Kita-Gruppen) St. Remigius Beeden
zum **01.09.2020**

eine Leitung (m/w/d)
in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet

für nähere Auskünfte klicken Sie bitte auf unsere Homepage:
<http://www.bistum-speyer.de/aktiv-werden/stellenangebote>

Diese und weitere Jobs: wittich.de/jobboerse

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de




ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: Doris Heinen-Böttcher
Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

© dinstock - stock.adobe.com

Selbst pflücken!

7 Tage/Woche 8-18 Uhr

Auf den Feldern in:
Kaiserslautern, Wartenberger Weg
Landstuhl, am Kaufland-Kreisel



erdbeerland
Emit & Funck

www.erdbeerlandfunck.de
info@erdbeerlandfunck.de
tel 0 63 51 / 4 20 00

seit 1993 Ihr kompetenter
Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370
Auf alle Speisen, die selbst abgeholt werden, erhalten Sie 10 % Rabatt!
Neu: ab sofort Heimservice nur Freitag, Samstag, Sonntag. Mo. Ruhetag (außer Feiertag)

Jeden Sonntag 3-Gänge-Menü für 19,50 € pro Person

Spezialwoche mit frischem Fisch:
Kalamari, Sardinen und Zackenbarschfilet
Bitte reservieren!

**Ausschreibung zur Durchführung von Winterdienstleistungen
- LKW für Räum- und Streudienste -**

Die Straßenmeisterei Landstuhl sucht Unternehmen zur Durchführung von Winterdienstleistungen ab dem Winter 2020/2021.

Benötigt werden Fahrzeuge mit der Nutzlast von mindestens 11,0 Tonnen.
Die Räum- und Streugeräte werden von der Straßenmeisterei zur Verfügung gestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.06.2020 an die

Straßenmeisterei Landstuhl
Raiffeisenstraße 4, 66849 Landstuhl

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0631/3631-172.

Qualifizierter Unterricht in **Latein**, Englisch und Deutsch sowie in allen Grundschulfächern, erteilt erfahrene Fachkraft.

Tel.: 0179 8261172 oder Mail: heureka-15@gmx.de

Ambulanter Pflegedienst

eVa-care

einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Hauptstr. 20 • 67714 Waldfischbach-Burgalben
e-mail: kontakt@eva-care.de • Tel: 06333 - 6027920



**Du hast
die Zukunft.
Wir die
Verantwortung.**

Mit unseren Lösungen für zu Hause und unterwegs leisten wir gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Energiewende!

www.pfalzwerke.de

Die Topmodelle von Dacia!



sofort lieferbar



Z. B. Dacia Duster Access SCe 115 4x2
schon ab

11.490,-€*

• ESP, ABS mit EBV und Bremsassistent • Front- und Seitenairbags sowie Windowbags für Fahrer und Beifahrer (Beifahrerairbag deaktivierbar) • LED-Tagfahrlicht vorne und Lichtsensor • Elektrische Servolenkung • Elektrische Fensterheber vorne
Dacia Duster SCe 115 4x2: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 8; außerorts: 5,8; kombiniert: 6,6; CO₂-Emissionen kombiniert: 149 g/km; Energieeffizienzklasse: E. Dacia Duster: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 8,8 – 4,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 158 – 115 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).
Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

Garantie
3 Jahre
oder **100 000 km**
Je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt



AUTOHAUS GEIMER GMBH
DACIA VERTRAGSHÄNDLER
Richard-Wagner-Straße 40, 66424 Homburg
Tel.: 06841 - 777888, www.autogeimer.de

*Unser Barpreis für einen Dacia Duster Access SCe 115 4x2. Abb. zeigt Dacia Logan MCV Comfort, Neuer Dacia Duster Prestige, Dacia Sandero Comfort, Dacia Dokker Comfort und Dacia Lodgy Comfort, jeweils mit Sonderausstattung.